

Vollmacht/Prozessvollmacht

Herrn
Rechtsanwalt Hans- Hermann Hellmann
Wittekindstr. 21
32257 Bünde
Tel.: 05223/522107
Fax: 05223/522109

Zustellungen werden nur an
den Bevollmächtigten erbeten!

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht

zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung aller Art
für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt.
Diese Vollmacht umfasst insbesondere folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung und Verhandlungen aller Art, Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherung sowie Akteneinsicht.
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, Abgabe, Entgegennahme und Zurückweisung von einseitigen Willenserklärungen (bspw. Kündigungen).
3. Vertretung in privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
4. Prozessführung (u.a. nach §§ 81ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen.
5. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgensachen, Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
6. Vertretung vor Verwaltungs-, Finanz- und Sozialbehörden und den jeweiligen Gerichten.
7. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
8. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Anerkenntnis oder Verzicht.
9. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, sowie Rechtsmittelverzicht.
10. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
11. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
12. Alle Neben- und Folgeverfahren, wie Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der damit zusammenhängenden besonderen Verfahren wie insolvenz, Zwangsverwaltung, Zwangsversteigerung und Hinterlegung.
13. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
14. Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich des/der gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen, Beträge auszuführen an die bevollmächtigte Anwaltskanzlei.



Ich bin nach § 49b) Abs. 5 BRAO von meinem Prozeßbevollmächtigten
Darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren
Der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind;
Die gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.(*)

Ort, Datum, Unterschrift

(*) Wenn nicht zutreffend, streichen